

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Mit dem Namen Allahs, des Allerbarmers, des Barmherzigen...

Die Zeitspanne des Freitagsgebetes

Anlass der hiesigen Abhandlung ist, dass im Winter die Zeitspannen für das Mittagsgebet sowie das Nachmittagsgebet relativ früh beginnen. Dadurch dass die Mittagspausen häufig nicht früher genommen werden können, kommen viele Geschwister erst später zum Gebet, manche auch gar nicht. Dasselbe trifft auch auf die SchülerInnen zu, welche aufgrund des Unterrichtsschlusses am frühen Nachmittag in der Sommerzeit problemlos teilnehmen können jedoch in der Winterzeit nicht oder nur verspätet erscheinen können.

Bezüglich der Festlegung der Zeitspanne für das Freitagsgebet werden unter den Rechtsgelehrten verschiedene Meinungen vertreten:

(1) Die Mehrheit der Gelehrten vertritt die Ansicht, dass die Zeit des Freitagsgebetes dieselbe sei wie die des Mittagsgebetes. Folglich wäre ein vorher, resp. nachher verrichtetes Freitagsgebet ungültig.

(2) Die zweite Ansicht, welche vor allem in der Ḥanābilah vertreten ist, besagt, dass es möglich sei, das Freitagsgebet vor dem Mittag zu verrichten. Hierbei sind wiederum zwei Untermeinungen vorhanden:

(2a) Manche meinen, dass das Freitagsgebet analog zum Festgebet ca. 10-15 Minuten nach dem Sonnenaufgang verrichtet werden könne. `Aṭā` von den Gefährten der Prophetengefährten, Imām Aḥmad, Ibn Muflīḥ, Al-Qādi u.a. sind dieser Auffassung. Diese Ansicht basiert u.a. auf den folgenden Überlieferungen:

Abdullah ibn Sīdan überliefert: „Ich verrichtete das Freitagsgebet mit Abū Bakr Aṣ - Ṣiddīq (ra) und seine Ansprache und sein Gebet waren vor dem Mittag beendet. Dann betete ich das Freitagsgebet mit `Umar (ra) und seine Ansprache und sein Gebet endeten bis man sagte `der Mittag ist eingetroffen.` Dann betete ich das Freitagsgebet mit `Uthmān (ra) und seine Ansprache und sein Gebet endeten bis man sagte `der Mittag [im Sinne von „Mitte des Tages“, Anm. des Übersetzers] ist vorübergegangen.`

Ich habe niemanden gesehen, der ihre Praxis kritisierte oder ablehnte.“ (Ad- Dāruqñī & Imām Aḥmad¹)

ʿAṭāʿ sagte: „Jedes Fest (ʿĪd) befindet sich im Vormittag; Al-Jumuʿah (der Freitag, bzw. das Freitagsgebet), *Al-Adḥā* (das Opferfest, bzw. das Opferfestgebet) und *Al-Fiṭr* (das Fastenbrechen, bzw. das Fastenbrechenfestgebet).“ (Imām Al-Baghawī in *Sharḥ As-Sunnah*, verifiziert von Shuʿaib Al-Arnā-ūt)

Zwei Gewährsmänner überliefern von Ibn Masʿūd, dass er das Freitagsgebet am Vormittag verrichtete und dies damit begründete, dass er um der Gemeinde willen der Mittagshitze zuvorkommen wollte. (Ibn Abī Schaibah in *Al-Muṣannaf*)

Weiterhin werden die Worte des Propheten ^(saw) „Allah hat diesen Tag [den Freitag] zu einem Fest für die Muslime gemacht“ (Ibn Mājah), von dieser Lehrmeinung als unterstützenden Beleg begriffen.

(2b) Andere hingegen setzen den möglichen Beginn des Freitagsgebets auf ca. eine Stunde vor dem Eintreten des Mittags an, darunter Al-Kharqī.

Ibn Qudāmah behauptet sogar, dass es einen Konsens gebe bezüglich der Statthaftigkeit, das Freitagsgebet ca. eine Stunde vor dem Eintreten des Mittags zu verrichten.

Diese Auffassung stützt sich u.a. auf die folgenden Überlieferungen:

Jābir Ibn ʿAbdullāh sagte: „Wir pflegten das Freitagsgebet mit dem Gesandten ^(saw) zu verrichten und danach zu unseren Kamelen zu gehen bis die Sonne ihren Höhepunkt überschritt.“ (Muslim)

Sahl ibn Sʿad berichtet: Zu Lebzeiten des Gesandten Allahs ^(saw) haben wir nie *Al-Qā-ilah* gehalten und *Al-Ghadāʿ* zu uns eingenommen außer nach *Jumuʿah*.“ (Bukhārī und Muslim)

Ibn Qutaybah kommentierte dies dahingehend, dass man nicht vom Schläfchen *Al-Qā-ilah* und der Mahlzeit *Al-Ghadāʿ* spräche, wenn die Sonne bereits ihren Höhepunkt überschritten habe – beides hat also am Vormittag stattgefunden.

¹ in: Ibn Mufliḥ, *Al-Mubdiʿ fī Sharḥ Al-Muqniʿ*, Band 2. S. 147-148.

Demzufolge wäre das Verrichten des Freitagsgebets entgegen der ersten Ansicht auch schon vor Eintritt des Mittags zulässig.

(3) Nach einer weiteren Ansicht soll das Freitagsgebet auch bis kurz vor dem Abendgebet verrichtet werden können. Diese Auffassung ist innerhalb der *Mālikiyyah* vertreten.

Imam Ibn Al- Qāsim, der direkte Student Imām Māliks, vertrat die Ansicht, dass das Freitagsgebet auch bis kurz vor dem Abendgebet verrichtet werden könne, selbst wenn ein Teil des darauffolgenden Nachmittagsgebets nach dem Abendgebet abgeschlossen würde.

Ṣaḥnūn von der *Mālikiyyah* meinte allerdings, dass das Nachmittagsgebet noch vor dem Anfang des Abendgebets verrichtet werden sollte.

Diese Ansicht wird weiterhin durch die Argumente gestützt, die dafür sprechen, dass man das Nachmittagsgebet mit dem Freitagsgebet zusammenfassen kann.²

Die *Shāfi`iyyah* bejaht die Statthaftigkeit der vorgezogenen Zusammenfassung des Freitagsgebets mit dem Nachmittagsgebet auf Reisen wie dies unter anderen Al-Zarkashī³ dargelegt hat.

Diese Argumentationskette kann verkürzt wie folgt dargestellt werden:

- Ein Gebet mit einem anderen zusammenzufassen bedeutet, dass man entweder ein Gebet in der Zeit des nachfolgenden Gebetes verschiebt oder umgekehrt, dass ein Gebet in die Zeit des vorherigen Gebets vorgezogen wird. In diesem Sinne kombinierbar sind allerdings lediglich das Mittagsgebet mit dem Nachmittagsgebet einerseits und andererseits das Abend- mit dem Nachtgebet.
- Das Mittagsgebet ist mit dem Nachmittagsgebet zusammenfassbar, insofern ein berechtigter Grund (Krankheit, Reise, Erschwernis etc.) vorliegt.
- Die Kernzeit des Freitagsgebets stimmt mit der des Mittagsgebets überein, folglich gilt für das Freitagsgebet dasselbe was auch für das Mittagsgebet gilt – also auch die Kombinationsmöglichkeit mit dem Nachmittagsgebet.

² Siehe beispielsweise *Sharḥ Al-Khīrshī* und *Hāschīyah Al-`Adawī* (1/424-425) sowie *Minaḥ- Al-Jalīl* (2/72-73).

³ Shaikh Al-Islām Zakariyyah Al-Ansārī in *Sharḥ Al-Baḥjah Al-Wardiyyah* 4/401.

- Ein Verbot das Freitagsgebet mit dem Nachmittagsgebet zusammenzufassen ist nicht vom Propheten ^(saw) überliefert worden. Als Ausgangslage sollte allerdings angenommen werden, dass der Anlass zur Klärung dieser Angelegenheit sicher häufig dadurch gegeben war, dass Reisende zu Freitagsgebeten zugegen waren. Wäre es ihnen verboten worden, das Nachmittagsgebet als Reisende direkt anzuschließen, hätte uns dieses Verbot durch Überlieferungen erreicht.

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass unter den hier präsentierten Auffassungen innerhalb der klassischen Rechtsschulen auch solche vertreten sind, die es zulassen, dass das Freitagsgebet im Winter regelmäßig teilweise innerhalb der Zeit des Nachmittagsgebetes verrichtet wird.

Falls also eine Moscheegemeinde eben diese Option wählt um dadurch mehr Geschwistern die Teilnahme zu ermöglichen, bzw. ein längeres Zuhören zu gewährleisten, so harmoniert diese Entscheidung mit dem islamischen Recht.

Allah weiß es am besten!

Mit Dank an

- Schaikh Abū `Ubaida Amīn, der an der Al- Azhar Universität Islamisches Recht studierte und 1986 zu den Jahrgangsbesten zählte.
- die ehrenamtliche Lektorin S.Ö. für die sprachliche Aufwertung des Textes

جزاكم الله خيراً على هذا المجهود